



Liebe Leserinnen und Leser,

im Frühjahr begann für viele (Elektro-)Radfahrer die Hauptsaison. Dazu zeitlich passend sind verschiedene Ländererlasse ergangen, wonach die Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer nach der 1-Prozent-Regelung zu erfolgen hat.

Gegenstand der jüngsten Rechtsprechung war das Thema „Kindergeld für Kinder, die sich im Ausland aufhalten“. Wir berichten, unter welchen Bedingungen Kindergeldanspruch besteht. Geklagt hatte ein nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger polnischer Staatsbürger, dessen Kinder bei ihrer Mutter in Polen leben. Damit einhergehend erläutern wir die relevanten Begriffe Wohnsitz, Wohnung und gewöhnlicher Aufenthalt. Überdies informieren wir darüber, unter welchen Voraussetzungen EU-Bürger Kindergeld bei einem Auslandsstudium erhalten.

Der Brexit beschäftigt weiterhin den Gesetzgeber. So hat der Bundesrat kürzlich dem Brexit-Steuerbegleitgesetz zugestimmt. Im Gesetz wurden Klarstellungen zu den steuerlichen Folgen des Austritts Großbritanniens aus der EU getroffen.

Mit den besten Wünschen für ein paar erholsame Pfingsttage und eine anregende Lektüre

herzlichst Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Brexit-Steuerbegleitgesetz 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kindergeld für Kinder, die sich im Ausland aufhalten 3

Bilanzzusammenhang 4

Anwendung der 1-Prozent-Regelung 5

Erweiterte Kürzung bei Gesellschaftsbeteiligung 7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 8

Tatsächliche Verständigung 9

Verlustübernahmeregelung bei Organschaften 10

© 2019 DOMUS AG

DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG
zum Thema Steuern

Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ BREXIT-STEUERBEGLEITGESETZ

Am 15. März 2019 hat der Bundesrat dem Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz) – nach derzeitigem Stand mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2019 – zugestimmt. Danach ist das Vereinigte Königreich als Drittstaat zu behandeln.

Zu den steuerlichen Folgen des Austritts hat das Brexit-Steuerbegleitgesetz Klarstellungen getroffen.

Die **Verlegung des Wohnsitzes** in das Vereinigte Königreich unterliegt der „Wegzugsbesteuerung“, allerdings entfällt die zinslose Steuerstundung (§ 6 Abs. 5 AStG). Bei einem Wegzug vor dem 31. Oktober 2019 soll allein der Brexit noch nicht zu einem Widerruf der Stundung führen. Ein „schädliches Ereignis“ soll erst durch eine weitere Handlung des Steuerpflichtigen nach dem Brexit ausgelöst werden (§ 6 Abs. 6 AStG-neu).

Auch die **Liquidationsbesteuerung bei Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung** in einen anderen Drittstaat (§ 12 Abs. 3 KStG) soll nicht allein durch den Brexit ausgelöst werden. Hierzu soll in § 12 Abs. 3 Satz 4 KStG geregelt werden, dass die Besteuerung erst dann eintritt, wenn dieselbe Körperschaft anschließend unter Ausscheiden aus der unbeschränkten Steuerpflicht im Vereinigten Königreich in einen anderen Drittstaat verzieht oder auf Grund des Wegzugs als in einem anderen Drittstaat ansässig anzusehen ist.

Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft nach britischem Recht, die ihren Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben (z. B. **Limited**) unterliegen weiterhin der Körperschaftsteuer (BFH-Rechtsprechung zum „Typenvergleich“). Indem § 12 Abs. 4 KStG die ununterbrochene Zurechnung des Betriebsvermögens zum Körperschaftsteuersubjekt **Limited** anordnet, wird klargestellt, dass allein der Brexit keine Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven auslöst.

In den Fällen, in denen **Unternehmensteile oder Anteile** vor dem Brexit von einem briti-

schen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 Abs. 1 und 2 UmwStG), soll die rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns durch einen neuen § 22 Abs. 8 Satz 1 verhindert werden.

Ein **Ausgleichsposten nach § 4g EStG**, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen, müsste ohne eine gesetzliche Änderung im Fall des Brexits zwingend aufgelöst werden. Ein neuer § 4g Abs. 6 EStG soll bestimmen, dass allein der Brexit nicht zu dieser Rechtsfolge führt.

In Fällen der **Veräußerung bestimmter Anlagegüter** (z. B. Grund und Boden, Gebäude) können stille Reserven bis zur Höhe eines Gewinns steuerfrei übertragen werden, die Gewinne hingegen unterliegen der Besteuerung mit dem Privileg, die Steuer in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. In Fällen, in denen ein Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem 31. Oktober 2019 gestellt worden ist, soll ein neuer § 6b Abs. 2a Satz 7 EStG die Verzinsung des Zahlungsaufschubs verhindern.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BGBl 2018 I S. 2694) wurde in § 122m UmwG eine Übergangsregelung für britische Kapitalgesellschaften geschaffen, die die Eintragung von Verschmelzungen auch nach dem Brexit erlaubt, sofern der Verschmelzungsplan nach § 122c Abs. 4 UmwG vor dem Brexit notariell beurkundet worden ist und die Verschmelzung unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung angemeldet wird. Der neue § 1 Abs. 2 Satz 3 UmwStG stellt sicher, dass eine übertragende Gesellschaft, die von der Übergangsregelung in § 122m UmwG Gebrauch macht, in den persönlichen Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes fällt, obwohl sich der Sitz der Gesellschaft nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland außerhalb der EU und des EWR befindet.

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz regelt die steuerlichen Folgen des EU-Austritts von Großbritannien und Nordirland.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ KINDERGELD FÜR KINDER, DIE SICH IM AUSLAND AUFHALTEN

■ FG Münster, Urteil vom 21. März 2019, 14 K 3668/17 Kg

Der Kläger – ein polnischer Staatsbürger – war im Inland mit der Erbringung von Bauleistungen gewerblich tätig. Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Kläger Anspruch auf Kindergeld für seine drei bei der Mutter in Polen lebenden minderjährigen Kinder zustand. Auf Grund einer genauen Untersuchung, für welche einzelnen Zeitschnitte des Antragszeitraums Januar 2015 bis November 2017 die Anspruchsvoraussetzungen gegeben waren, wurde dem Anspruch nur teilweise entsprochen.

Der Kindergeldanspruch eines **nicht in Deutschland unbeschränkt** einkommensteuerpflichtigen polnischen Staatsbürgers – sog. freizügigkeitsberechtigter Ausländer – setzt voraus, dass er im gesamten Anspruchszeitraum im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 8 AO). Eine **Wohnung** ist eine stationäre Räumlichkeit, die auf Dauer zum Bewohnen geeignet ist. Eine nur vorübergehende oder notdürftige Unterbringungsmöglichkeit oder eine bloße Schlafstelle in Betriebsräumen reicht nicht aus. Ob diese Voraussetzungen bei einem Gewerbetreibenden vorliegen, lässt sich nicht auch nicht aus der Höhe der **im Inland** erzielten Einkünfte folgern.

Gewöhnlicher Aufenthalt wird bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer angenommen, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt (§ 9 Satz 2 AO).

Bei einem Gewerbetreibenden besteht der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b EStG zudem nur für die Monate, in denen er inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG erzielt, das heißt im Inland gewerblich tätig wird.

Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG wird Kindergeld insoweit nicht gezahlt, als ein **Anspruch auf Leistungen für Kinder im Ausland** besteht

und diese Leistungen dem Kindergeld vergleichbar sind.

Für die Monate, in denen der Kläger die in Polen einkommensabhängig gezahlte Familienbeihilfe erhalten hatte, entfiel damit der Kindergeldanspruch, ebenso wie für die Zeiten ohne inländische Wohnung und ohne inländische gewerbliche Tätigkeit.

Hinweis:

Der **EuGH** hat mit Urteil vom 7. Februar 2019 (C-322/17) entschieden, dass EU-Bürgern mit Kindern im EU-Ausland auch bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Kindergeld in dem Staat zusteht, in dem sie wohnen. Für den Anspruch einer Person auf Familienleistungen im zuständigen Mitgliedstaat ist weder Voraussetzung, dass diese Person in diesem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, noch dass sie von ihm aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezieht.

Und unter welchen Voraussetzungen erhalten EU-Bürger Kindergeld für ihre im Ausland studierenden Kinder?

Ein Anspruch auf Kindergeld für volljährige Studenten besteht auch bei einem Auslandsstudium u. a. unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Kinder haben die deutsche Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt befindet sich in Deutschland.
- Die Kinder befinden sich in einer Berufsausbildung (auch: Erst- und Zweitstudium).
- Die Kinder haben ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Kinder sind noch nicht verheiratet.
- Die Einkünfte und Bezüge der Kinder überschreitet nicht 8.004 Euro pro Jahr.

Aktuell beträgt die Höhe des monatlichen Kindergeldes 190 Euro. Anspruchsberechtigt sind die Eltern.

Für sich im Ausland aufhaltende Kinder besteht unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeldanspruch.

■ § 6 B-RÜCKLAGE BEI VERSCHMELZUNG

■ FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. März 2019, 6 K 6071/18

Eine § 6 b-Rücklage ist nach sechs Jahren bei der übertragenden Gesellschaft einer Verschmelzung aufzulösen.

Eine GmbH & Co. KG veräußerte 2006 Grundbesitz. Zur Vermeidung der sofortigen Besteuerung des Veräußerungsgewinns wurde in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2006 eine Rücklage gem. § 6b Abs. 3 EStG eingestellt. 2010 wurde die Rücklage auf eine Schwesterpersonengesellschaft übertragen und dort mit einem Teilbetrag von den Anschaffungskosten eines unbebauten Grundbesitzes abgezogen. Die Schwestergesellschaft stellte einen Bauantrag zur Errichtung eines Gebäudes mit voraussichtlicher Fertigstellung Ende 2012. Dann sollte der Restbetrag der Rücklage von den Gebäudeherstellungskosten abgezogen werden. Zu der geplanten Reinvestition kam es nicht, weil das Finanzamt die im Jahr 2006 gebildete Rücklage zu Unrecht nicht anerkannt hatte und die Steuernachforderungen die Baufinanzierung vereitelten.

Das Finanzgericht (FG) akzeptierte die Rücklagenbildung, weil mit der Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden sei. Hierfür sei nicht der Beginn der Bauarbeiten, sondern die Einreichung des Bauantrags maßgebend. Nach der vom Gericht angewendeten gesellschaftsbezogener Betrachtungsweise war es auch unerheblich, dass die Schwestergesellschaft mit der Herstellung eines neuen Gebäudes begonnen hatte.

Im Dezember 2012 schied die persönlich haftende Gesellschafterin der GmbH & Co. KG aus. Das Gesellschaftsvermögen ging im Wege der Anwachsung auf die allein verbleibende Kommanditistin (AG) über. Die AG verschmolz auf Grundlage der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2012 auf eine GmbH unter Buchwertfortführung.

Es ging nun um die Frage, ob die § 6 b-Rücklage in der Schlussbilanz der AG zum 31. Dezember 2012 auszuweisen war und auf die GmbH übergehen konnte. Das Gericht verneinte dies mit der Folge, dass die aus der Auflösung resultierende Gewinnerhöhung bei der AG zu erfassen sei.

Zur Begründung führte das FG aus, dass wegen des Ablaufs der Sechsjahresfrist die Rücklage zwingend schon bei Erstellung der Schlussbilanz der AG gewinnerhöhend aufzulösen sei. Der Gewinnzuschlag gemäß § 6b Abs. 7 EStG war ebenfalls bei der AG anzusetzen. Da die Rücklage schon bei der AG als der übertragenden Gesellschaft nicht mehr passiviert werden konnte, sei eine Passivierung auch bei der GmbH als der übernehmenden Gesellschaft ausgeschlossen.

Der Senat hat sich damit nicht der abweichenden Auffassung des FG Münster (Urteil vom 17. September 2018 – 13 K 2082/15 K) angeschlossen. Das FG Münster hatte angenommen, die § 6 b-Rücklage sei bei Ablauf des letzten Wirtschaftsjahres bei der übertragenden Gesellschaft nicht mehr vorhanden gewesen, könne aber auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Dem Ausweis der Rücklage in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers stehe die vorherige Übertragung auf den übernehmenden Rechtsträger entgegen.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) und im Hinblick auf das entgegenstehende Urteil des FG Münster zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO) zugelassen.

■ BILANZENZUSAMMENHANG

■ FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. Februar 2019, 3 K 972/14G

Es besteht keine Bindung des Steuerpflichtigen an einen vom Finanzamt in einer Prüferbilanz gebildeten unrichtigen Bilanzansatz.

Eine später erkannte falsche Bilanzierung ist im ersten noch verfahrensrechtlich offenen Zeitraum in der Schlussbilanz zu korrigieren (formeller Bilanzenzusammenhang). Die Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs gelten nach dem FG-Urteil nur zwischen Bilanzen, die der Steuerpflichtige selbst aufgestellt bzw. berichtigt hat und die der Veranlagung des Vorjahres zu Grunde lagen.

Im Urteilsfall war die vom Steuerpflichtigen aufgestellte Bilanz richtig und es bestand daher keine Verpflichtung zur Bilanzberichtigung. Das Finanzamt wich aber im Rahmen einer Betriebsprüfung fehlerhaft von der Bilanz des Steuerpflichtigen ab. Nach dem Urteil wurde dieser Bilanzierungsfehler nicht Teil der maßgeblichen Steuerbilanz. Es entstand insoweit gar keine von der Bilanz des Steuerpflichtigen abweichende Veranlagungsbilanz, die in den Folgejahren über den Bilanzenzusammenhang korrigiert werden

konnte. In einem solchen Fall muss vielmehr die (richtige) Bilanz des Steuerpflichtigen für den Betriebsvermögensvergleich im Folgejahr herangezogen werden.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Hinblick auf die Geltung des formellen Bilanzenzusammenhangs zugelassen.

■ VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN UND IHRE BEMESSUNGSGRUNDLAGE

■ FG Münster, Urteil vom 13. Februar 2019, 13 K 1335/16

Die Beteiligten stritten über verdeckte Gewinnausschüttungen aufgrund von vermeintlich zu hohen Pachtzahlungen zwischen Schwestergesellschaften in den Streitjahren 2009 bis 2012. Vergleichbare Objekte am Markt existierten nicht.

Das Finanzgericht schätzte die angemessene Pacht am Maßstab des § 162 Abs. 1 AO nach dem sog. hypothetischen Fremdvergleich. Danach war die angemessene Pacht anhand der regulären AfA, einer Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals sowie eines angemessenen Gewinnaufschlags zu ermitteln:

Abschreibung	
+ Verzinsung 10 %	
+ Korrektur	_____
= Zwischensumme	
+ Gewinnaufschlag 12,5 %	
Summe	
- Ansatz lt. Pachtvertrag	_____
= vGA	

Als Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals hat das Gericht 10 Prozent der Investitionen der GmbH angesetzt. Eingesetztes Eigenkapital war dabei nicht das bilanzielle Eigenkapital, sondern das für die Überlassung der Grundstücke und Gebäude im Rahmen der Pacht eingesetzte Kapital, also die Investitionen der GmbH für die Grundstücke und Gebäude.

Die Verzinsung dieser Investitionen wurde mit 10 Prozent (einschließlich Risikoaufschlag für überlassenes Risikokapital) angesetzt.

Als dritte Komponente der Pacht hat das Gericht einen Gewinnaufschlag in Höhe von 12,5 Prozent der Summe aus AfA und Verzinsung der Investitionen zugrunde gelegt. Über den üblichen Gewinnaufschlag von 5 Prozent wurde dabei berücksichtigt, dass der Verpächterin Betriebskosten entstanden sind, die im Verhältnis zu der Summe aus AfA und Verzinsung der Investitionen zu einem Prozentsatz in Höhe von 6,91 Prozent ermittelt wurden.

Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Zur Ermittlung einer Fremdvergleichsmiete bei Grundstücken, für die keine vergleichbaren Objekte am Immobilienmarkt existieren.

■ ANWENDUNG DER 1-PROZENT-REGELUNG

■ BFH, Urteil vom 15. Mai 2018, X R 28/15

Nach dem BFH-Urteil ist die 1-Prozent-Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich. Bedenken gegen die Anknüpfung der Besteuerung an die Höhe des Bruttolistenpreises bestehen nicht.

Die 1-Prozent-Regelung besagt, dass für die private Nutzung eines zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzten Kfz pro Kalendermonat ein Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Nach den Urteilsausführungen handelt es sich um eine grundsätzlich zwingende, stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung. Deshalb bleiben individuelle Besonderheiten hinsichtlich der Art und der Nutzung des

Kfz grundsätzlich ebenso unberücksichtigt wie nachträgliche Änderungen des Fahrzeugwertes. Dementsprechend ist im Rahmen der Anwendung der 1-Prozent-Regelung der inländische Listenpreis auch dann Bemessungsgrundlage, wenn das Fahrzeug gebraucht angeschafft oder ein Großteil der Anschaffungskosten des Fahrzeugs bereits als Betriebsausgaben geltend gemacht worden sind.

Wird das Kfz tatsächlich zu nicht mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, ist die Regelung nicht anzuwenden und die Nutzungsentnahme nach den allgemeinen Regeln mit dem darauf entfallenden Aufwand zu bewerten, der ggf. zu schätzen ist.

Ebenso wenig ist die Höhe der Nutzungsentnahme aus verfassungsrechtlichen Gründen

Bei der 1-Prozent-Regelung ist die Nutzungsentnahme nicht auf 50 Prozent der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

auf 50 Prozent der Gesamtkosten zu begrenzen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen und hiermit den tatsächlichen Sachverhalt nachzuweisen. Dies verhindert eine Übermaßbesteuerung des Steuerpflichtigen.

Es ist gerade Ziel und Zweck der 1-Prozent-Regelung, anders als sonst bei der Besteuerung der privaten Nutzungsentnahmen, nicht an den Aufwand des Steuerpflichtigen, sondern an seinen Vorteil anzuknüpfen.

Knüpft die gesetzliche Regelung ausdrücklich und verfassungsrechtlich zulässig an Werte an, die gerade nicht dem Aufwand entsprechen, so ist es auch folgerichtig, keine aufwandsbezogene Begrenzung vorzunehmen.

Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BVerfG: 2 BvR 2129/18).

□ SWAP-AUSGLEICHSZAHLUNG ALS WERBUNGSKOSTEN

■ **FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. April 2019, 4 K 1734/17**

Das Gericht sah Aufwendungen aus der vorzeitigen Beendigung eines Zinssatzswap-Vertrags als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an.

Zinsswap ist ein Sicherungsgeschäft, welches dem Darlehensnehmer ermöglicht, für ein variabel verzinsliches Darlehen wirtschaftlich betrachtet einen Festzins zu zahlen. Die jeweiligen Zinszahlungsverpflichtungen aus dem variablen Darlehensvertrag und dem fest vereinbarten Zinszahlungsverpflichtungen aus dem Festzinskredit werden hierzu getauscht.

Im Urteilsfall übernahm die Bank die Zahlung der variablen Zinsen für ein von der Klägerin aufgenommenes Immobilienfinanzierungsdar-

lehen und damit das Zinsänderungsrisiko. Die Klägerin war zur Zahlung eines Festzinses verpflichtet.

Das von der Klägerin ursprünglich aufgenommene Darlehen diente der Ablösung und dem Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, das die Klägerin vermietete.

Nach Ansicht des Gerichts war neben den laufenden Swap-Kosten auch die von der Klägerin gezahlte Ausgleichszahlung aus der vorzeitigen Beendigung des Zinssatzswap-Vertrags als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Die Revision gegen das Urteil wurde nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

■ HINZURECHNUNG VON SWAP-AUFWENDUNGEN FÜR GEWERBESTEUER

■ **FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. Januar 2019, 6 K 6242/17**

Streitig war, ob Swap-Aufwendungen der Klägerin als Zinsaufwendungen im Sinne der Zinsschranke (§ 8a KStG i. V. m. § 4h EStG) anzusehen sind und ob sie der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 GewStG unterliegen.

Die Klägerin (Betreiberin von Windparkanlagen) schloss zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken aus Darlehen mit vier Banken Swap-Verträge ab. Im handelsbilanziellen Jahresabschluss bildete sie aus dem Darlehensvertrag und den Zinsswap-Verträgen eine Bewertungseinheit im Sinne des § 254 HGB und verzichtete auf einen Ausweis der negativen Marktwerte der Swap-Geschäfte. Die Aufwendungen für die Swap-Ver-

träge wurden aber nicht als Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h EStG (Zinsschranke) und des § 8 Nr. 1 GewStG berücksichtigt.

Dies war nach Ansicht des FG korrekt, weil die streitigen Zinsswapaufwendungen weder Zinsen im Sinne der Zinsdefinition des § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG noch Entgelte im Sinne der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift sind.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, unter welchen Voraussetzungen Zinsswap-Aufwendungen als Zinsen im Sinne der Zinsschranke gem. § 4h EStG und als Entgelt für Schulden im Sinne der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 GewStG anzusehen sind (vgl. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

Swap-Kosten und Ausgleichszahlungen sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Zinsswap-Aufwendungen sind nicht als Entgelt für Schulden gewerbsteuerlich hinzuzurechnen.

■ HINZURECHNUNG VON BAUZEITZINSEN FÜR GEWERBESTEUER

■ FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. Januar 2019, 6 K 6121/17

Das Gericht hatte u. a. darüber zu entscheiden, ob Bauzeitinsen (Fremdkapitalzinsen) bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind.

Nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG ist ein Viertel der Entgelte für Schulden dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzuzurechnen, soweit die Entgelte bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.

Im Streitfall hatte die Klägerin (Bauträgerin) die zur Finanzierung der Herstellung von Wohnungen und Gewerbeeinheiten aufgenommenen Fremdkapitalzinsen aktiviert. Das Finanzamt rechnete die Zinsen gemäß § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG zu einem Viertel hinzu, und zwar mit der Begründung, dass das betreffende Grundstück im Jahresabschluss nicht mehr aktiviert worden war.

Das FG lehnte die Hinzurechnung ab. Die Bauzeitinsen waren wegen ihrer Aktivierung zunächst ergebnisneutral. Durch den Verkauf der Wohnungen und Gewerbeeinheiten haben sie sich mittelbar ergebniswirksam ausgewirkt, weil sie die Herstellungskosten erhöhen und den Veräußerungsgewinn damit vermindert haben.

Diese mittelbare Gewinnauswirkung genügt nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht, um eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung zu rechtfertigen. Entgelte für Schulden sind die Gegenleistung für die Zurverfügungstellung von Fremdkapital, nicht aber die höhere Bestandsveränderung infolge der erhöhten Anschaffungskosten.

Das Gericht hat die Revision hinsichtlich des Gewerbesteuermessbetrags gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO wegen Abweichung von der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (Urteil vom 21. März 2018 – 1 K 243/15, EFG 2018, 1284, Az. des BFH: III R 24/18) zugelassen.

Bauzeitinsen für aktivierte Objekte sind bei der Gewerbesteuer nicht zu berücksichtigen.

■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI GESELLSCHAFTSBETEILIGUNG

■ BFH-Beschluss vom 25. September 2018, GrS 2/16

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende, nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegende Gesellschaft die sog. erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG in Anspruch nehmen kann, wenn sie an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist. Nach Auffassung des Gerichts kann die erweiterte Kürzung in Anspruch genommen werden.

Ausschließlich eigenen Grundbesitz im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwaltet und nutzt eine gewerblich geprägte Personengesellschaft auch dann, wenn eine Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden nicht gewerblich

geprägten Personengesellschaft gehalten wird. Entscheidend ist, dass nach allgemeinem Verständnis die auf § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO gestützte Bruchteilsbetrachtung die Wirtschaftsgüter im Gesamthandvermögen einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft deren Gesellschaftern unmittelbar zurechnet. Auch der Zweck der erweiterten Kürzung, Doppelbelastung mit Grundsteuer und Gewerbesteuer zu vermeiden, rechtfertigt es, von eigenem Grundbesitz auszugehen. Den Grundbesitz der Tochter-GbR hat die gewerblich geprägte Gesellschaft verwaltet, indem sie ihre Gesellschaftsrechte wahrgenommen hat. Nicht entschieden hat der BFH über die Auswirkungen der Beteiligung an einer gewerblich geprägten Beteiligungsgesellschaft.

Die Beteiligung an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft steht der Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nicht entgegen.

■ UMSATZSTEUER BEI SOLLBESTEUERUNG

■ FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. März 2019, 3 K 1816/18

Die Klägerin versteuerte ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung). Dabei entsteht die Steuer mit Ablauf des Vor-

anmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) UStG).

Bei Ratenzahlungsvereinbarungen mit Fälligkeiten über mehr als zwei Veranlagungszeiträume ist die Umsatzsteuer zu berichtigen.

Auf Grundlage einer 2012 abgeschlossenen Honorarvereinbarung erhielt die Klägerin für Grundstücksvermittlungstätigkeiten Provisionen, die in jährlichen Teilbeträgen von 2012 bis 2018 zu zahlen waren. Obwohl die Klägerin tatsächlich bis 2018 Vermarktungstätigkeiten vorgenommen hatte, unterlagen alle Teilzahlungen nach Ansicht des Gerichts bereits im Veranlagungszeitraum 2012 der Umsatzsteuer. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung, die Klägerin habe ihre „aus diesem Auftrag“ resultierenden Verpflichtungen bereits 2012 „umfassend erfüllt“, sei ausgeschlossen, dass die Klägerin weitere Bedingungen zum Verdienen des Honorars erfüllen müsse.

Die in den Jahren nach 2013 fälligen Raten aus der Honorarvereinbarung sah das Gericht je-

doch als „uneinbringlich“ an mit der Folge, dass der Steuerbetrag zu berichtigen war (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Uneinbringlichkeit liege vor bei Erstreckung einer hinausgeschobenen Fälligkeit über mehr als zwei Veranlagungszeiträume. Es könne von dem Unternehmer nicht verlangt werden, eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer über einen solchen langen Zeitraum vorzunehmen.

Daher hatte die Klägerin nur die 2012 und 2013 gezahlten Teilbeträge des vereinbarten Honorars zu versteuern.

Die Revision wurde gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ STEUERERMÄSSIGUNG BEI EINKÜNFTEN AUS GEWERBEBETRIEB

■ BMF-Schreiben vom 17. April 2019, IV C 6-S 2296-a/17/10004, FMNR1c4000019

Die Einkommensteuer ermäßigt sich nach der Vorschrift des § 35 EStG, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag).

Sind dem Steuerpflichtigen als Einzelunternehmer oder Mitunternehmer Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben oder aus Mitunternehmerschaften mit gewerblichen Einkünften zuzurechnen, sind die jeweiligen Gewerbesteuerermessbeträge für jeden Gewerbebetrieb und für jede Mitunternehmerschaft getrennt zu ermitteln, mit dem Faktor 3,8 zu vervielfältigen und auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer zu begrenzen (betriebsbezogene Ermittlung). Die Beträge sind zur Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrages zusammenzufassen.

Bei mehrstöckigen Gesellschaften ergeben sich dabei Besonderheiten, die das BMF mit o. g. Scheiben erläutert.

Beispiel: A ist zu 70 Prozent an der GmbH & Co KG I (KG I) beteiligt, die wiederum zu 50 Prozent an der GmbH & Co KG II (KG II) beteiligt ist. Die KG II erzielt einen Gewinn von 100.000 Euro.

Für die KG II wird unter Berücksichtigung der §§ 8 und 9 GewStG ein Gewerbesteuerermessbetrag von 1.000 Euro festgestellt. Die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer der KG II beträgt 3.600 Euro. Dies führt damit zu einem der KG I zuzurechnenden anteiligen Gewerbesteuerermessbetrag von 500 Euro (50 Prozent von 1.000 Euro) entsprechend dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel und einer zuzurechnenden anteiligen tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer von 1.800 Euro (50 Prozent von 3.600 Euro entsprechend dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel).

Der KG I werden aus der Beteiligung an der KG II Einkünfte von 50.000 Euro zugewiesen. Die KG I erzielt aus dem eigenen operativen Geschäft einen Gewinn von 120.000 Euro. Es wird ein Gewerbesteuerermessbetrag von 1.500 Euro festgestellt. Dies führt zu einer zu zahlenden Gewerbesteuer von 6.000 Euro.

Lösung: Der auf A entfallende Gewerbesteuerermessbetrag beträgt 1.400 Euro (70 Prozent von 1.500 Euro + 500 Euro) und die auf A entfallende tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer 5.460 Euro (70 Prozent von 6.000 Euro + 1.800 Euro). Bei A ist eine Steuerermäßigung nach § 35 EStG in Höhe des 3,8-Fachen des auf ihn entfallenden anteiligen Gewerbesteuerermessbetrags von 1.400 Euro (5.320 Euro), höchstens der

Das BMF hat Rechenbeispiele zur Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags veröffentlicht.

Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG und begrenzt auf die auf ihn entfallende anteilige tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG (3.990

Euro) laut vorstehender Berechnung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags für A sind positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb von 119.000 Euro anzusetzen.

■ TATSÄCHLICHE VERSTÄNDIGUNG

■ BMF-Schreiben vom 15. April 2019, IV A 3-S 0223/07/10002, FMNR1bf000019

Das Finanzamt und der Steuerpflichtige können sich über das Vorliegen eines nur mit einem nicht mehr vertretbaren Arbeits- oder Zeitaufwand schwer zu ermittelnden Sachverhalts „tatsächlich verständigen“ (§ 88 AO).

Die tatsächliche Verständigung kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen ein Schätzungsspielraum, Bewertungsspielraum, Beurteilungsspielraum oder Beweiswürdigungsspielraum besteht.

Mit Abschluss der tatsächlichen Verständigung sind die an ihrem Zustandekommen Beteiligten an die vereinbarte Tatsachenbehandlung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gebunden. Auf Seiten des Finanzamtes handelt dabei der zuständige Amtsträger.

Mit o. g. BMF-Schreiben wird Folgendes geregelt:

„Das Dokument über den Abschluss der tatsächlichen Verständigung hat in dem Falle, in dem

der für die Entscheidung zuständige Amtsträger an ihrem Abschluss ausnahmsweise nicht mitgewirkt hat, zusätzlich einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die tatsächliche Verständigung bis zur nachträglichen Zustimmung durch den für die Steuerfestsetzung zuständigen Amtsträger schwebend unwirksam ist. Darüber hinaus muss bis zum Zeitpunkt der nachträglichen Zustimmung auch dem Steuerpflichtigen ein Widerrufsrecht eingeräumt werden.“

Anmerkung: Die tatsächliche Verständigung ist von der verbindlichen Auskunft zu unterscheiden. Während sich die tatsächliche Verständigung ausschließlich auf die Ermittlung von Sachverhalten bezieht, erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Auskunft die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Bei der tatsächlichen Verständigung muss auf Finanzamtsseite der zuständige Amtsträger mitwirken.

■ UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON SPORTVERANSTALTUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 4. Februar 2019, III C 3-S 7180/17/10001, FMNR06000019

Das BMF hat zur Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG für sportliche Veranstaltungen, die gemeinnützige Sportvereine gegen Mitgliederbeiträge durchführen, im Hinblick auf die EU-Richtlinie Stellung genommen.

Mitgliedsbeiträge unterliegen nach Abschnitt 1.4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass nicht der Umsatzbesteuerung.

Beruft sich eine Vereinigung unmittelbar auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) und behandelt die anfallenden Mitgliederbeiträge in der Folge abweichend von Abschnitt 1.4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass als steuerbares Entgelt für die von ihr gegenüber den Mitgliedern erbrachten

Leistungen, kommt die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG grundsätzlich in Betracht.

Nach Maßgabe der weiteren Voraussetzungen gilt insbesondere für sportliche Veranstaltungen, dass eine über eine reine Benutzung der Sportanlagen hinausgehende Nutzung, z. B. im Rahmen des Trainingsbetriebs oder bei Wettkämpfen mit anderen Vereinen, einer Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung gleichkommt und es sich bei den insoweit entrichteten Mitgliederbeiträgen um Teilnehmergebühren im Sinne der nationalen Befreiungsvorschrift handelt.

Die Anwendung der Befreiungsvorschrift zieht in der Folge systembedingt einen Ausschluss des Vorsteuerabzugs (z. B. aus Investitionen) nach sich.

Teilnahmegebühren bei Sportveranstaltungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bei einer gemischten Nutzung (z. B. für sportliche Veranstaltungen und reine Nutzungsüberlassungen der Sportanlage) sind die Vor-

steuerbeträge entsprechend § 15 Abs. 4 UStG sachgerecht aufzuteilen.

■ NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN

■ BMF-Schreiben vom 5. April 2019, IV C 6-S 2244/17/10001, FMNR173000019

Das BMF will die zum Thema nachträgliche Anschaffungskosten ergangenen BFH-Urteile vom 11. Juli 2017, IX R 36/15, vom 6. Dezember 2017, IX R 7/17 und vom 20. Juli 2018, IX R 5/15 unter Beachtung des Stichtags 27. September 2017 anwenden.

Nach der BFH-Rechtsprechung soll für die Bestimmung der Anschaffungskosten i. S. v. § 17 Absatz 2 EStG die handelsrechtliche Vorschrift des § 255 HGB maßgeblich sein. Nachträgliche Anschaffungskosten stellen damit nur noch solche Aufwendungen dar, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer offenen und verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählen insbesondere Nachschüsse (§§ 26ff GmbHG) und sonstige Zuzahlungen (§ 272 Absatz 2 Nummer 4 HGB) wie Einzahlungen in die Kapital-

rücklage, Barzuschüsse oder der Verzicht auf eine werthaltige Forderung. Aufwendungen aus Fremdkapitalhilfen wie der Ausfall eines Darlehens oder der Ausfall mit einer Bürgschaftsregressforderung führen hingegen grundsätzlich nicht mehr zu Anschaffungskosten der Beteiligung. Etwas anderes gilt, wenn die vom Gesellschafter gewährte Fremdkapitalhilfe aufgrund der vertraglichen Abreden mit der Zuführung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich vergleichbar ist. Dies kann der Fall sein bei einem Gesellschafterdarlehen, dessen Rückzahlung auf Grundlage der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarung (z. B. eines Rangrücktritts) im Wesentlichen denselben Voraussetzungen unterliegt wie die Rückzahlung von Eigenkapital. In einem solchen Fall kommt dem Darlehen auch bilanzsteuerrechtlich die Funktion von zusätzlichem Eigenkapital zu.

Nachträgliche Anschaffungskosten werden nach handelsrechtlichen Vorschriften bestimmt.

■ VERLUSTÜBERNAHMEREGLUNG BEI ORGANSCHAFTEN

■ BMF-Schreiben vom 3. April 2019, IV C 2-S 2770/08/10004:001, FMNR1c7000019

Mit Urteil vom 10. Mai 2017, IR 93/15 hat der BFH entschieden, dass Gewinnabführungsverträge von körperschaftsteuerlichen Organschaften nach § 17 KStG nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 AktG auch die Regelung des § 302 Absatz 4 AktG enthält.

Nach dem BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 war ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Absatz 4 AktG im Gewinnabführungsvertrag bisher nicht zu beanstanden.

Nach dem aktuellen BMF-Schreiben sollen Gewinnabführungsverträge ohne Verweis bzw. Wiedergabe, die von der Billigkeitsregelung des BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 umfasst waren, dann steuerlich anerkannt werden, wenn diese bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 an die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KStG (dynamischer Verweis) angepasst werden.

Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 beendet wird.

Ergebnisabführungsverträge müssen zur Anerkennung der steuerlichen Organschaft ggf. angepasst werden.

■ ÜBERLASSUNG VON KFZ BEI ERWEITERTER KÜRZUNG

■ OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo vom 8. März 2019, zur Kurzinfo GewSt Nr. 05/18 v. 28. September 2018, OAAAG-98951

Die Oberfinanzdirektion NRW hat ihre Auffassung über die Nutzungsüberlassung eines Pkw als begünstigungsschädliche Tätigkeit revidiert und klargestellt, dass ein Grundstücksunterneh-

men allein durch die Überlassung eines betrieblichen Kfz an Gesellschafter bzw. Arbeitnehmer zu privaten Zwecken nicht den Anspruch auf die erweiterte Kürzung verliert. Die Bearbeitung der bisher zurückgestellten Fälle wird nun wieder aufgenommen und die erweiterte Gewerbesteuerkürzung gewährt.

Die Überlassung eines betrieblichen Kfz soll nicht schädlich für die erweiterte Kürzung sein.

■ ÜBERLASSUNG VON (ELEKTRO)FAHRRÄDERN

■ Gleichlautende Ländererlasse, hier: **Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, 13. März 2019, III B-S 2334-4/2012, FMNR104150019**

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad/Elektrofahrrad zur privaten Nutzung, gilt für die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils Folgendes:

Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer dop-

pelten Haushaltsführung) wird ein Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

Bei einer erstmaligen Überlassung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat.

Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG ist nicht anzuwenden.

Die Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer erfolgt nach der 1-Prozent-Regelung.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/88 59 64-0
Telefax 030/88 59 64-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511 / 897 095-0
Telefax 0511 / 897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 18-0
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/ 252 665-36
Telefax 0381/ 252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0361/347 80-10
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01067 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



Russell Bedford
taking you further